

## GEW Landesrechtsschutzstelle

### Informationen zur amtsangemessene Alimentation

Liebe Kolleg\_innen,

im Herbst der beiden vergangenen Jahre haben wir euch darüber informiert, dass das OVG des Saarlandes aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.5.2018 entschieden hat, dass die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A 11 in den Jahren 2011 bis 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde. Aufgrund der Entscheidung des OVG stellt sich die Frage, ob die Besoldung saarländischer Beamter und Versorgungsempfänger insgesamt noch als verfassungsgemäß anzusehen ist. Auch wenn der Rechtsstreit nur die Besoldung in der Besoldungsgruppe A11 betrifft, so kann die künftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Konsequenzen für die gesamte Besoldung im Saarland haben, denn aufgrund des sog. Abstandsgebots innerhalb der Besoldungsordnung könnte es zu einer generellen Anpassung der ganzen Besoldungstabelle kommen.

Im Hinblick auf diese aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und zur Rechtswahrung eigener Ansprüche hat die GEW schon 2018 allen verbeamteten und pensionierten Mitglieder\_innen empfohlen, einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Ein entsprechender Musterantrag wurde auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt.

**Wir raten allen betroffenen Mitgliedern, die einen solchen Antrag noch nicht gestellt haben, dies noch in diesem Jahr zu tun. Der entsprechende Musterantrag steht wieder auf der Homepage bereit.**

**Alle Mitglieder, die bereits 2018 oder 2019 diesen Antrag gestellt haben, müssen dies nicht mehr tun,** da der Musterantrag ausdrücklich den Anspruch auf amtsangemessene Alimentation ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und auch für die weiteren Haushaltsjahre geltend macht.

Gabriele Melles-Müller

Landesrechtsschutzstelle